

FH-Mitteilungen

23. März 2026

Nr. 24/2026



Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C: Akkreditierung und Begutachtungen unter Einbezug hochschulexterner Personen

vom 18. Januar 2019 - FH-Mitteilung Nr. 2/2019
in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Änderungsordnung
vom 23. März 2026 - FH-Mitteilung Nr. 23/2026
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Ordnung für Evaluation und Akkreditierung der FH Aachen Teil C: Akkreditierung und Begutachtungen unter Einbezug hochschulexterner Personen

vom 18. Januar 2019 – FH-Mitteilung Nr. 2/2019

in der Fassung der Bekanntmachung der 4. Änderungsordnung

vom 23. März 2026 – FH-Mitteilung Nr. 23/2026

(nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage	2
§ 2 Verständnis, Grundsätze und Ziele	3
§ 3 Gegenstand	3
§ 4 Verfahren	3
§ 4.1 Interne Akkreditierung	3
§ 4.2 Anderweitige Verfahren der Akkreditierung	5
§ 5 Zuständigkeiten und Strukturen	5
§ 5.1 Hochschulexterne Personen	5
§ 5.2 Rektorat	6
§ 5.3 Dekanat	7
§ 5.4 Studiengangleitung oder Kommission für Studiengangentwicklung (bzw. gemeinsamer beschließender Ausschuss)	7
§ 5.5 Zentrale Evaluationskommission	8
§ 5.6 Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ)	8
§ 5.7 Zentrale Hochschulverwaltung	8
§ 5.8 Senatskommission für Studium und Lehre	9
§ 6 Umgang mit Daten, Informationen und Veröffentlichung	9
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9

§ 1 | Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

(1) Diese Evaluationsordnung regelt die Verfahren gemäß § 7 Absatz 1 Hochschulgesetz (HG) zur Akkreditierung und Reakkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags unter Berücksichtigung der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) an der FH Aachen.

(2) Teil C regelt die Durchführung interner und externer Begutachtungsverfahren zur Qualitätsprüfung und Qualitätsentwicklung unter Einbezug hochschulexterner Personen.

(3) Alle Fachbereiche und Einrichtungen sowie alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben nach § 7 Absatz 4 HG die Pflicht, an den Verfahren der (Re-)Akkreditierung im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Alle Mitglieder der Hochschule haben darüber hinaus das Recht, hieran angemessen beteiligt und über die Ergebnisse der Verfahren informiert zu werden (siehe § 6, Absätze 2 und 3). Die Mitwirkung der ehemaligen Mitglieder und Angehörigen wird entsprechend § 8 Absatz 5 HG angestrebt. Sie sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 2 | Verständnis, Grundsätze und Ziele

(1) Begutachtungsverfahren unter Einbezug von hochschulexternen Personen werden an der FH Aachen zum Zweck der Förderung der Qualitätskultur durchgeführt. Die Verfahren ergänzen die im Rahmen der internen Evaluation gewonnenen Erkenntnisse um Sichtweisen externer Experten und Expertinnen. Sie unterteilen sich in Verfahren der Qualitätsprüfung und in Verfahren der Qualitätsentwicklung.

(2) Begutachtungsverfahren zum Zweck der Qualitätsprüfung dienen als Nachweisformat bezüglich der Erfüllung extern festgelegter Anforderungen (bspw. (Re-)Akkreditierung). Sie verstehen sich dementsprechend vornehmlich im Sinne der Legitimation und Rechenschaftslegung nach außen.

(3) Begutachtungsverfahren zum Zweck der Qualitätsentwicklung dienen zur Identifikation von Entwicklungspotenzialen und/oder der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Optimierung der im jeweiligen Verfahren thematisierten Aspekte (bspw. familiengerechte Hochschule oder anderweitige Auditierung). Sie verstehen sich dementsprechend vornehmlich im Sinne der Impulsgebung, Identifikation und gegebenenfalls Vorbereitung für Maßnahmen der Weiterentwicklung.

(4) Sofern durch die FH Aachen beeinflussbar, sollen Begutachtungsverfahren unter Einbezug externer Personen in einer Art und Weise ausgestaltet werden, die sowohl im Sinne von Absatz 2 als auch Absatz 3 Mehrwert bietet.

(5) Bei der Durchführung externer oder interner Begutachtungsverfahren zur Qualitätsprüfung und/oder Qualitätsentwicklung sind die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen zwischen Begutachtungsverfahren und dem Verfahren der Evaluation von Fachbereich und Studiengängen (siehe Evaluationsordnung der FH Aachen, Teil A) so zu koordinieren, dass der finanzielle, personelle und materielle Ressourcenaufwand zweckmäßig gestaltet ist.

§ 3 | Gegenstand

(1) Jeder Studiengang, für den die FH Aachen einen Grad verleiht, ist nach den in dieser Ordnung festgelegten Verfahren zu akkreditieren bzw. zu reakkreditieren. In der Regel kommt das Verfahren der internen Akkreditierung (§ 4.1) zur Anwendung. Machen es äußere Umstände nötig (siehe bspw. § 4.2 Absatz 2 oder § 5.2 Absatz 4) oder kommen Fachbereich und Rektorat zu einer entsprechenden Übereinkunft, können auch andere Verfahren der Akkreditierung (§ 4.2) Anwendung finden.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Verfahren der Akkreditierung kann sich die FH Aachen auch anderweitigen Begutachtungsverfahren unter Einbezug hochschulexternen Personen unterziehen. Die Durchführung dieser Begutachtungsverfahren wird durch diese Ordnung nicht näher geregelt.

§ 4 | Verfahren

§ 4.1 | Interne Akkreditierung

(1) Dem Verfahren der internen Akkreditierung für einen Studiengang geht ein Prozess der studien-gangbezogenen Qualitätsentwicklung voraus. Dieser umfasst in der Regel die turnusgemäße Durchführung der in Teil A der Evaluationsordnung genannten Verfahren (Prozess „Interne Evaluation & Selbstreport“) sowie die Durchführung einer „Curriculumswerkstatt“ mit Bezug zum zu (re-)akkreditierenden Studiengang bzw. Studiengangscluster (siehe § 5.6 Absatz 2). Die Ergebnisse werden als Grundlage für das weitere Verfahren in angemessener Weise dokumentiert, mindestens jedoch im gemäß § 14 („Studienerfolg“) und § 18 Absatz 3 („Regelmäßigkeit“ und „Hochschulweite“ der Befragungen) StudakVO vorgeschriebenen Umfang.

(2) Das Verfahren der internen Akkreditierung wird durch Beschluss des Rektorates eröffnet, sobald ein entsprechender Anlass vorliegt (bspw. Einrichtung eines neuen Studienganges oder Vorliegen wesentlicher Änderungen an bereits akkreditierten Studiengängen). Eine turnusgemäße Reakkreditierung wird durch die mit der Begleitung der internen Akkreditierungsverfahren beauftragten Stelle auf Basis des vom Rektorat verabschiedeten Zeitplans eröffnet (siehe „Begutachtungszyklus der FH Aachen“).

Das Verfahren der internen Akkreditierung umfasst

1. die Prüfung formaler Aspekte (Absatz 3),
2. die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte (Absatz 4) sowie
3. die Akkreditierungsentscheidung (Absatz 5).

(3) Die Prüfung formaler Aspekte dient der Sicherstellung der gemäß Teil 2 StudakVO (§§ 3 bis 10) vorgeschriebenen sowie gegebenenfalls weiteren hochschulweit als relevant erachteten Kriterien (bspw. Berücksichtigung hochschuleigener Strukturvorgaben, Wirtschaftlichkeitsprüfung o. ä.). Sie obliegt einer oder mehreren hochschuleigenen Stellen. Die an der Beurteilung beteiligten Stellen handeln im Hinblick auf ihr Votum zu Teil 2 StudakVO (§§ 3 bis 10) gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 StudakVO unabhängig, ergebnisoffen und weisungsungebunden. Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten, der den Anforderungen von § 18 Absatz 4 und § 29 StudakVO („Veröffentlichung“) in angemessener Weise Rechnung trägt.

(4) Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte dient der Sicherstellung der gemäß Teil 3 StudakVO (§§ 11 bis 16, 19 und 20) vorgeschriebenen sowie gegebenenfalls weiteren hochschulweit als relevant erachteten Kriterien (bspw. Berücksichtigung hochschuleigener Strukturvorgaben, Wirtschaftlichkeitsprüfung o. ä.). Sie wird unter Beteiligung von mehreren hochschulexternen Personen durchgeführt (siehe § 5.1). Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Gutachten festgehalten, das den Anforderungen von § 18 Absatz 4 und § 29 StudakVO („Veröffentlichung“) in angemessener Weise Rechnung trägt und ein Votum zur Erfüllung der einzelnen Kriterien sowie zur (Re-)Akkreditierungsfähigkeit des begutachteten Studiengangs enthält.

(5) Auf Basis des Prüfberichts (Absatz 3), des Gutachtens (Absatz 4) sowie unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls eingereichten Stellungnahme des betroffenen Fachbereiches (siehe § 5.4) wird die Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge durch das Rektorat der FH Aachen gefällt, das zur Vorbereitung seiner Entscheidung gegebenenfalls ein beratendes Gremium oder weitere hochschulexterne Personen einbeziehen kann. Die Zentrale Hochschulverwaltung legt eine angemessene Frist für die Stellungnahme des Fachbereichs fest; zwischen dem Fristende und dem Qualitätsdialog (siehe § 4.2 Absatz 5 Buchstabe f EvaO Teil A) sollen mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht. Das Verfahren gilt damit als abgeschlossen.

(5 a) Studiengänge sind zu (re-)akkreditieren, wenn alle in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Kriterien erfüllt sind. Wurde im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass Kriterien zum Teil nicht erfüllt sind, wird eine (Re-)Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen und es werden Maßnahmen vereinbart, um die entsprechenden Mängel zu beseitigen. Dem Fachbereich ist hierfür ein angemessener Bearbeitungszeitraum zuzugestehen (möglichst nicht unter sechs Monaten, in der Regel bis zum nächsten offiziellen Sachstandsbericht im Rahmen der kontinuierlichen internen Qualitätssicherung nach Teil A der Evaluationsordnung). Werden die Auflagen im gesetzten Bearbeitungszeitraum nicht erfüllt, wird die (Re-)Akkreditierung entzogen. Sollte im Rahmen der Überprüfung festgestellt worden sein, dass Kriterien nicht erfüllt sind und es sind keine Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel ersichtlich, ist eine (Re-)Akkreditierung des Studienganges zu versagen. Der Fachbereich ist in diesem Fall mit einer grundlegenden Überarbeitung des Studienganges zu beauftragen.

(5 b) Die (Re-)Akkreditierung eines Studienganges ist auf maximal acht Jahre zu befristen. In der Regel ist bei der Setzung der Frist die übernächste turnusgemäße Durchführung der in Teil A der Evaluationsordnung genannten Verfahren (Prozess „Interne Evaluation und Selbstreport“) zu berücksichtigen (siehe „Begutachtungszyklus der FH Aachen“). Handelte es sich um eine außerhalb des Turnus liegende Begutachtung, ist die Frist bis zur nächsten turnusgemäßen Thematisierung passender Studiengangscluster zu setzen.

(6) Ausgaben, die in Verbindung mit dem Verfahren der internen Akkreditierung anfallen (bspw. seitens des Akkreditierungsrates anfallende Gebühren oder Reise- und Unterbringungskosten für hochschulexterne Personen), trägt das Rektorat.

(7) Alle am Verfahren beteiligten Personen haben das Recht, nach eingehendem Dialog bei ausbleibender Konsensbildung Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen gegenüber dem Rektorat vorzubringen. Näheres regeln § 5.2 Absatz 4 und § 5.5 Absatz 2.

(8) Sofern während des Geltungszeitraums der Akkreditierung wesentliche Änderungen an einem Studiengang vorgenommen werden sollen, eröffnet das Rektorat durch Beschluss ein verkürztes Verfahren der internen Akkreditierung, in dem geprüft wird, ob die wesentlichen Änderungen von der bestehenden Akkreditierung umfasst sind (Nachakkreditierungsverfahren). Der Beschluss soll Festlegungen dazu enthalten, welche der Kriterien nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 insbesondere zu überprüfen sind und aus welchen Statusgruppen die hochschulexternen Personen stammen sollen;

dabei sind Abweichungen von § 5.1 Absatz 3 Satz 2 möglich. Das Rektorat entscheidet auf der Basis eines vorhergehenden Votums der Senatskommission für Studium und Lehre. Das Votum führt aus, ob und inwiefern die beabsichtigten Änderungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung NRW und der Spruchpraxis des Akkreditierungsrats als wesentlich anzusehen sind und enthält eine Empfehlung zu den in Satz 2 genannten Festlegungen. Der gemäß Satz 2 gegebenenfalls verkürzte Prüfbericht sowie das gemäß Satz 2 gegebenenfalls verkürzte Gutachten treten im Nachakkreditierungsverfahren an die Stelle von Prüfbericht (Prüfung formaler Aspekte) und Gutachten (Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte) gemäß § 4.1 Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 und 2.

(9) Abweichend von Absatz 5 a Satz 2 trifft das Rektorat im Nachakkreditierungsverfahren in der Regel nur dann eine positive Entscheidung, wenn ohne Auflagen festgestellt werden kann, dass die beabsichtigten wesentlichen Änderungen von der bestehenden Akkreditierung umfasst sind. Absatz 5 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4.2 | Anderweitige Verfahren der Akkreditierung

(1) Sofern aufgrund äußerer Umstände (siehe bspw. § 4.2 Absatz 2 oder § 5.2 Absatz 4) oder anderslautender Vereinbarungen zwischen Fachbereich und Rektorat eine interne Akkreditierung nicht angestrebt wird, ist der betreffende Studiengang einer Programmakkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und unter Berücksichtigung der StudakVO zu unterziehen. Der Fachbereich beauftragt eine gemäß Artikel 5 Absatz 3 Punkt 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene Akkreditierungsagentur mit der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. Der Akkreditierungsbericht wird dem Akkreditierungsrat für die abschließende Entscheidung vorgelegt, gegebenenfalls unter Beigabe einer Stellungnahme. Anfallende Ausgaben und Gebühren trägt der betreffende Fachbereich.

(2) Führt die FH Aachen eine studienangabezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, werden Art und Umfang der Kooperation in geeigneter Weise (bspw. Kooperationsvertrag) dokumentiert. Dabei sind Einbindung der Kooperation in das Qualitätsmanagementsystem der FH Aachen und die Verantwortung für die Akkreditierung eindeutig im Vertrag zu regeln. Ist die FH Aachen die gradvergebende Hochschule oder zählt im Fall von konsortialen Kooperationen zu den gradvergebenden Hochschulen, kann das in § 4.1 dargestellte Verfahren Anwendung finden. In diesem Fall sind die Partner zur Bereitstellung der für die Durchführung des Verfahrens nötigen Informationen und zur Beteiligung an den vorgesehenen Verfahrensschritten zu verpflichten. Ist die FH Aachen nicht die gradvergebende Hochschule, ist entweder eine Programmakkreditierung (siehe § 4.2, Absatz 1) vorzusehen oder im Fall der Kooperation mit einer anderen systemakkreditierten Hochschule die Einbindung in deren Qualitätsmanagementsystem zu regeln.

(3) Die FH Aachen beabsichtigt derzeit nicht, eigenständig alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages durchzuführen. Sie ist jedoch an der Weiterentwicklung von Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre interessiert und stellt sich als Partner für entsprechende Verfahren zur Verfügung. Sollte eine Beteiligung zustande kommen, stellt die FH Aachen durch geeignete Maßnahmen (bspw. vertragliche Vereinbarung o. ä.) sicher, dass § 34 StudakVO („alternative Akkreditierungsverfahren“) Berücksichtigung findet.

§ 5 | Zuständigkeiten und Strukturen

§ 5.1 | Hochschulexterne Personen

(1) Hochschulexterne Personen sind im Rahmen von „Begutachtungsverfahren unter Einbezug hochschulexterner Personen“ mit der unabhängigen Bewertung der ihnen anvertrauten Sachverhalte beauftragt. In Verfahren der internen Akkreditierung geben sie ein Votum zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe § 4.1 Absatz 4) sowie zur (Re-)Akkreditierungsfähigkeit der begutachteten Studiengänge ab. Sie nehmen diesen Auftrag aufgrund ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenz wahr und nicht als Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen oder Interessensgruppen, selbst wenn sie von diesen vorgeschlagen wurden.

(2) Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der hochschulexternen Personen geben diese entsprechende Erklärungen ab. Sie sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu verpflichten. Im Verfahren nach § 4.1 obliegt dies der mit der Begleitung des internen Akkreditierungsverfahrens beauftragten Stelle. In Verfahren nach § 4.2 stellt die jeweilige Partnerinstitution die Unbefangenheit und die Vertraulichkeit sicher. Sofern Mitglieder eines Fachbereichs-

beirates der FH Aachen die Anforderungen aus Satz 1 und Satz 2 erfüllen, können diese in Verfahren nach § 4.1 beteiligt werden. In diesem Fall gelten alle in § 5.1 festgehaltenen Punkte entsprechend.

(3) Im Verfahren nach § 4.1 werden die hochschulexternen Personen auf Vorschlag des Dekanats des betreffenden Fachbereiches und in Abstimmung mit der Stelle, die mit der Begleitung des internen Akkreditierungsverfahrens beauftragt ist, durch den Fachbereichsrat beschlossen und vom Rektorat eingesetzt. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Begutachtung der Studiengänge externe Studierende, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie hochschulexterne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in angemessener Weise beteiligt werden. Bei jeder Begutachtung ist mindestens eine Person der genannten Statusgruppen einzubinden. Dabei sind die Anforderungen der „Leitlinien zur Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der Hochschulrektorenkonferenz hinsichtlich Qualifikation, Auswahlkriterien und Gründen für den Anschein der Befangenheit zu berücksichtigen. Ergänzend können auf Wunsch des Fachbereiches in Abstimmung mit dem Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ, siehe § 5.6) auch hochschuldidaktisch ausgewiesene Personen hinzugezogen werden. In Verfahren nach § 4.2 werden die hochschulexternen Personen durch die jeweilige Partnerinstitution eingesetzt.

(4) In Verfahren nach § 4.1 erhalten die hochschulexternen Personen eine Aufwandsentschädigung für den sachlichen und zeitlichen Aufwand, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Begutachtungstätigkeit entsteht. Reise- und Übernachtungskosten werden nach vom Rektorat festgelegten pauschalierten Sätzen in angemessener Höhe erstattet.

§ 5.2 | Rektorat

(1) Das Rektorat ist für die regelmäßige Durchführung der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Berücksichtigung von §§ 18 Absatz 4 und 29 StudakVO („Veröffentlichung“) verantwortlich.

(2) Hierzu beschließt und überwacht das Rektorat auf Vorschlag der Zentralen Evaluationskommission (ZEK, § 5.5) und unter Berücksichtigung des Evaluationsplans (siehe Teil A der Evaluationsordnung) einen Akkreditierungszyklus, welcher für alle Fachbereiche und Studiengänge den Akkreditierungszeitpunkt für das interne Akkreditierungsverfahren nach § 4.1 festlegt.

(3) In Verfahren nach § 4.1 obliegt dem Rektorat die Entscheidung über die interne Akkreditierung unter Berücksichtigung von § 4.1 Absatz 5 und 6. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat es das Recht, das Zustandekommen der im Prüfbericht (§ 4.1 Absatz 3) und Gutachten (§ 4.1 Absatz 4) enthaltenen Qualitätsbewertungen im Detail nachzuvollziehen.

(3 a) Im Falle der Einstellung eines akkreditierten Studiengangs kann das Rektorat die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende durch entsprechenden Beschluss verlängern.

(4) Anregungen und Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens nach § 4.1 oder im Rahmen des Verfahrens nach § 4.1 gefällter Entscheidungen sind unter Angabe einer Begründung in Textform innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss des Verfahrens bzw. ab Bekanntgabe der gefällten Entscheidung an das Rektorat zu richten. Das Rektorat prüft, ob es sich bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt um eine Anregung oder Beschwerde in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems der FH Aachen oder um eine Beschwerde in Bezug auf Entscheidungen aus internen Akkreditierungsverfahren handelt. Erstere werden vom Rektorat an die ZEK weitergeleitet (siehe § 5.5, Absatz 2), letztere obliegen der Zuständigkeit des Rektorats. Das Rektorat befasst sich mit der vorliegenden Beschwerde und versucht mit den beteiligten Parteien eine Lösung für den zugrundeliegenden Konflikt herbeizuführen. Sofern keine Lösung gefunden werden kann, entscheidet das Rektorat abschließend. Als Grundlage für die abschließende Entscheidung können weitere externe Perspektiven dienen (bspw. zusätzliches Votum durch noch nicht beteiligte hochschulexterne Personen, Beauftragung einer Agentur mit Erstellung eines vollständig extern erstellten Gutachtens oder nötigenfalls eine Programmakkreditierung nach § 4.2, Absatz 1). Fachbereiche haben das Recht auf Einbindung weiterer externer Perspektiven, sofern der zugrundeliegende Dissens aus genuin fachlichen Aspekten resultiert. Anfallende Ausgaben werden in diesem Fall von dem dieses Recht in Anspruch nehmenden Fachbereich getragen.

(5) Das Rektorat unterstützt mit Hilfe der zentralen Hochschulverwaltung (§ 5.7) und des ZHQ (§ 5.6) die Fachbereiche in der Durchführung der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung oder Nachakkreditierung, indem es zentral verfügbare Informationen nach standardisiertem Muster bereitstellt und die Einbindung dezentraler Informationen organisatorisch und konzeptionell unterstützt.

(6) Das Rektorat entscheidet auf Empfehlung der Zentralen Evaluationskommission über die Einzelheiten der Umsetzung dieser Ordnung bei hochschulweit hinsichtlich Studium und Lehre einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten.

(6 a) Zu den hochschulweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten zählen insbesondere

1. der Akkreditierungszyklus der FH Aachen,
2. die Prozesse „Studiengang entwickeln“, „Studiengang ändern“ und „Studiengang einstellen“,
3. der Prozess „interne Evaluation und Selbstreport“ (siehe Evaluationsordnung Teil A),
4. die Prozesse „Curriculumswerkstatt“ und „interne Akkreditierung“,
5. die Unbefangenheitserklärung für hochschulexterne Personen sowie
6. die Musterdokumente für die unter 2., 3. und 4. genannten Prozesse.

Diese werden hochschulweit veröffentlicht.

§ 5.3 | Dekanat

(1) Das Dekanat ist für die Initiierung und fachbereichsseitige Beteiligung an den Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung nach §§ 4.1 und 4.2 verantwortlich. Weiterhin obliegen ihm die Verantwortung für die fachbereichsseitige Benennung verantwortlicher Personen (bspw. Studiengangleitung oder Kommission für Studiengangentwicklung) und die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.

(2) Insbesondere bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen ist in Abstimmung mit den Dekanaten aller beteiligten Fachbereiche eine Kommission für Studiengangentwicklung zu bilden. Im Falle des Bestehens eines gemeinsamen beschließenden Ausschusses übernimmt der gemeinsame beschließende Ausschuss die Aufgaben einer Kommission für Studiengangentwicklung.

(3) Das Dekanat entscheidet auf Empfehlung der Evaluationskommission des Fachbereiches über die Einzelheiten der Umsetzung dieser Ordnung bei fachbereichsweit einheitlich zu regelnden Verfahrensaspekten.

§ 5.4 | Studiengangleitung oder Kommission für Studiengangentwicklung (bzw. gemeinsamer beschließender Ausschuss)

(1) Die Studiengangleitung oder die Kommission für Studiengangentwicklung (bzw. im Falle seines Bestehens der gemeinsame beschließende Ausschuss fachbereichsübergreifender Studiengänge) nimmt im Auftrag des Dekanats im Rahmen der Verfahren nach § 4.1 folgende Aufgaben wahr:

- Beteiligung am Prozess der studiengangbezogenen Qualitätsentwicklung nach § 4.1 Absatz 1: Dies sind über die Aufgaben, die gemäß § 5.3 Absatz 3 der Evaluationsordnung (EvaO) Teil A in Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission des Fachbereichs wahrgenommen werden, hinaus insbesondere die Initiierung und Organisation der „Curriculumswerkstatt“ in Abstimmung mit dem ZHQ (siehe § 5.6, Absatz 2) sowie die Beteiligung am Qualitätsdialog zwischen Fachbereich und Rektorat (siehe § 4.2 Absatz 5 Buchstabe f EvaO Teil A). Weitere operative Aufgaben, wie beispielsweise die Koordination der Modulverantwortlichen (siehe § 5 Absatz 11 Rahmenprüfungsordnung) zur Sicherstellung der Aktualität des Modulhandbuchs, regeln die Fachbereiche fachbereichsspezifisch in ihren Fachbereichsordnungen,
- Bereitstellung der für die Durchführung der formalen Prüfung und der fachlich-inhaltlichen Prüfung (§ 4.1 Absatz 3 und 4) nötigen Informationen in Abstimmung mit der für die Begleitung der internen Akkreditierungsverfahren zuständigen Stelle,
- Sichtung, Reflexion und fachbereichsseitige Bewertung der Ergebnisse der formalen Prüfung und der fachlich-inhaltlichen Prüfung (§ 4.1 Absatz 3 und 4) und Verfassen einer Stellungnahme (im Falle der Studiengangleitung und Kommission für Studiengangentwicklung zur Beschlussfassung des Dekanats) für die Beschlussfassung des Rektorates nach § 4.1 Absatz 5,
- Umsetzung und Implementierung von Veränderungsbedarfen in Abstimmung mit dem Dekanat, sofern im Verfahren festgestellt.

(2) Die Studiengangleitung bzw. Kommission für Studiengangentwicklung wird durch das Dekanat im Benehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat eingesetzt. Die Bestellung erfolgt in der Regel für vier Jahre. Iteration ist möglich und soll zur Gewährleistung kontinuierlicher Entwicklung innerhalb des Fachbereiches sofern möglich angestrebt werden.

§ 5.5 | Zentrale Evaluationskommission

(1) Die Zentrale Evaluationskommission (ZEK) überprüft mindestens einmal pro durchlaufenem Evaluationszyklus (in der Regel vier Jahre) die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der FH Aachen und insbesondere des Verfahrens der internen Akkreditierung nach § 4.1. Sie entwickelt in Abstimmung mit dem ZHQ und der für die Begleitung der internen Akkreditierungsverfahren zuständigen Stelle Vorschläge an das Rektorat für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre und der darin Einsatz findenden Dokumentenvorlagen.

(2) Anregungen und Beschwerden in Bezug auf die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems der FH Aachen obliegen der Zuständigkeit der ZEK. Diese prüft den zugrundeliegenden Sachverhalt und die Begründung der Anregung oder Beschwerde und klärt diese mit den betreffenden Stellen. Sollten im Rahmen der Klärung Veränderungsbedarfe offenbar werden, werden diese unter Beteiligung der notwendigen Stellen initiiert.

(3) Richten sich Beschwerden nach Absatz 2 gegen einzelne Mitglieder der ZEK, sind diese von der Beschlussfassung als befangen auszuschließen.

§ 5.6 | Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ)

(1) Das Zentrum für Hochschuldidaktik und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZHQ) unterstützt das Rektorat, die Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule bei Begutachtungsverfahren unter Einbezug externer Personen. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Studium und Lehre.

(2) In Verfahren der internen Akkreditierung nach § 4.1 obliegt dem ZHQ die Unterstützung der Evaluationskommission des Fachbereiches unter Einbezug der Studiengangleitung oder der Kommission für Studiengangentwicklung (siehe § 5.4) bei der Konzeption und Durchführung der studiengangbezogenen Qualitätsentwicklung nach § 4.1 Absatz 1 (Prozess „Interne Evaluation & Selbstreport“; siehe Teil A der Evaluationsordnung). Ferner ist das ZHQ für die Konzeption und inhaltliche Begleitung der „Curriculumswerkstatt“ in Zusammenarbeit mit der Studiengangleitung oder der Kommission für Studiengangentwicklung verantwortlich. Ziel der „Curriculumswerkstatt“ ist dabei die Abstimmung der Studiengangziele, des Absolventenprofils und der zugrundeliegenden Module anhand eines systematisch moderierten und hochschuldidaktisch fundierten Prozesses.

(3) Sollen in Verfahren nach § 4.1 auch hochschuldidaktisch ausgewiesene Personen hinzugezogen werden (siehe § 5.1, Absatz 3), berät das ZHQ den Fachbereich bezüglich der Identifikation geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 5.7 | Zentrale Hochschulverwaltung

(1) Die zentrale Hochschulverwaltung unterstützt das Rektorat, die Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule bei Begutachtungsverfahren unter Einbezug externer Personen.

(2) Der zentralen Hochschulverwaltung obliegt die Begleitung der internen Akkreditierungsverfahren nach § 4.1. Hierunter fallen insbesondere

- Durchführung der formalen Prüfung nach § 4.1 Absatz 3 und Dokumentation der Ergebnisse in einem Prüfbericht,
- Sicherstellung der Unabhängigkeit der einzubindenden hochschulexternen Personen nach § 5.1 Absatz 2,
- Unterstützung der hochschulexternen Personen bei der Durchführung der fachlich-inhaltlichen Prüfung nach § 4.1 Absatz 4 und bei der Dokumentation in einem Gutachten sowie
- Unterstützung des Rektorates bei der (Re-)Akkreditierungsentscheidung nach § 4.1 Absatz 5 und bei der Veröffentlichung der Ergebnisse.

§ 5.8 | Senatskommission für Studium und Lehre

(1) Die Senatskommission für Studium und Lehre unterstützt das Rektorat in Verfahren der Nachakkreditierung.

(2) Die Senatskommission für Studium und Lehre erarbeitet vorbereitend zum Rektoratsbeschluss nach § 4.1 Absatz 8 ein Votum zur Frage der Wesentlichkeit von Änderungen, die während der Laufzeit der Akkreditierung an Studiengängen vorgenommen werden sollen. Die Senatskommission für Studium und Lehre orientiert sich dabei an der Studienakkreditierungsverordnung NRW sowie der Spruchpraxis des Akkreditierungsrats und dokumentiert ihre Voten in geeigneter Weise.

§ 6 | Umgang mit Daten, Informationen und Veröffentlichung

(1) Umgang mit und Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf Begutachtungsverfahren unter Einbezug von hochschulexternen Personen unterliegen den Zielen nach § 2 sowie den strukturellen Zuständigkeiten nach § 5.

(2) Ergebnisse von Begutachtungsverfahren unter Einbezug hochschulexterner Personen, Anpassungen des Akkreditierungszyklus sowie Verlängerungen von Akkreditierungsfristen werden in geeigneter Form auf den Internetseiten der FH Aachen veröffentlicht. In Bezug auf Verfahren nach § 4.1 werden dabei die Anforderungen von § 18 Absatz 4 und § 29 StudakVO („Information der Hochschule, der Öffentlichkeit, des Akkreditierungsrates sowie von Träger und Sitzland“) berücksichtigt.

(3) Die zur Durchführung der Begutachtungsverfahren erforderlichen Daten können erhoben, gespeichert, genutzt, übermittelt, gesperrt und gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind soweit als möglich zu anonymisieren und zu löschen, wenn sie für die damit verbundenen Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber nach dem folgenden Begutachtungszyklus (in der Regel acht Jahre).

(4) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an den Begutachtungen Beteiligten haben die Vertraulichkeit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) sowie der in dieser Ordnung geregelten Vorschriften sicherzustellen. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit hierzu eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 7 | Inkrafttreten¹ und Veröffentlichung

(1) Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Evaluationsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 18.01.2019 (FH-Mitteilung Nr. 2/2019). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (4. Änderungsordnung vom 23.03.2026 – FH-Mitteilung Nr. 23/2026) ergeben sich aus der Änderungsordnung.